



Sachstand

Lieferkettensorgfaltspflicht der deutschen Steinkohleimporteure

Lieferkettensorgfaltspflicht der deutschen Steinkohleimporteure

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 017/23
Abschluss der Arbeit: 23.03.2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verwendung von Steinkohle in Deutschland	4
3.	Einfuhr von Steinkohle für die Jahre 2018 bis 2022	4
4.	Wahrnehmung der Lieferkettenverantwortung vor 2023	5
4.1.	Einschätzung der Bundesregierung	5
4.2.	Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen	7
4.3.	Daten zu einzelnen Unternehmen	7
5.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	11
5.1.	Anwendungsbereich	12
5.2.	Sorgfaltspflichten	13
5.3.	Behördliche Kontrolle und Durchsetzung	13
6.	Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflicht (ab 2023)	14

1. Einleitung

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwieweit deutsche Unternehmen, die kolumbianische Steinkohle importieren, ihrer Verantwortung und ihren Sorgfaltspflichten für die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten in den Steinkohlefördergebieten Kolumbiens nach internationalen Standards nachgekommen sind. Darüber hinaus wird dargestellt, ob bereits Erkenntnisse dazu vorliegen, inwieweit importierende Unternehmen das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)¹ umsetzen.

2. Verwendung von Steinkohle in Deutschland

Der Steinkohlemarkt in Deutschland gestaltete sich in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt:

Verwendung	2018 (Mio. t SKE ²)	2019 (Mio. t SKE)	2020* (Mio. t SKE)	2021* (Mio. t SKE)	Veränderung 2021/2020 (in %)
Kraftwerke	27,2	17,1	15,6	19,0	23,9
Stahlindustrie	20,4	18,1	13,1	14,7	12,3
Wärmemarkt	1,1	1,8	1,9	1,9	3,3
Gesamt	48,7	37,0	30,6	35,6	16,4

* vorläufige Angaben, z.T. geschätzt

Quelle: Verein der Kohlenimporteure³

3. Einfuhr von Steinkohle für die Jahre 2018 bis 2022

Das Statistische Bundesamt beziffert die Einfuhr von Steinkohle⁴ nach Deutschland in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt (in Tonnen):⁵

1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/LkSG.pdf>.

2 SKE – Steinkohleeinheit, ein Kilogramm SKE entspricht der Energiemenge, die beim Verbrennen von 1 Kilogramm Steinkohle frei wird, <https://www.chemie.de/lexikon/Steinkohleeinheit.html>.

3 Jahresbericht 2022, Verein der Kohlenimporteure, S. 15, z. T. unter Hinweis auf statistische Abweichungen, Download unter: <https://www.kohlenimporteure.de/publikationen/jahresbericht-2022.html>.

4 Anthrazit, Magerkohle, Esskohle, 3/4 Fettkohle, Fettkohle, Gas- und Gasflammkohle, Hochflüchtige Gasflammkohle; zur Grundgesamtheit der Erhebung gehören nur Berichtseinheiten mit Sitz in Deutschland.

5 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Verwendung/Tabellen/einfuhr-stein-kohle-zeitreihe.html>.

Ursprungsland	2018	2019	2020	2021	2022 ⁶
Insgesamt	37.985.304	35.157.745	25.861.416	32.387.227	35.283.309
EU	1.598.496	2.322.292	454.990	370.880	346.072
Drittländer insgesamt	36.386.808	32.835.453	25.406.426	32.016.347	34.937.237
Großbritannien	–	–	–	–	–
Russische Föderation	17.640.868	15.795.233	12.554.604	18.339.774	11.551.292
Südafrika	–	–	–	–	–
Vereinigte Staaten	8.088.163	6.873.195	4.838.359	5.020.342	7.352.278
Kanada	–	–	–	–	–
Kolumbien	2.500.208	2.108.781	2.313.984	1.778.629	5.762.361
Australien	5.183.864	4.810.234	3.931.393	5.215.430	6.178.667
Sonstige Drittländer	987.678	1.407.762	–	–	–

– Zahlenwert unbekannt oder nicht öffentlich.

4. Wahrnehmung der Lieferkettenverantwortung vor 2023

4.1. Einschätzung der Bundesregierung

Auch auf Bundesebene gab es in der Vergangenheit mehrfach Anfragen zu Lieferkettensorgfaltspflichten von Steinkohle importierenden Unternehmen.

In der Antwort zu Frage 22 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4605 vom 15.02.2011 forderte beispielsweise die damalige Bundesregierung von Steinkohle importierenden Unternehmen entsprechend der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ihre menschenrechtliche Verantwortung innerhalb ihrer Einflussphäre wahrzunehmen und entsprechende Monitoringsysteme einzurichten.⁷ Im Dezember 2018 wurde in einer weiteren Anfrage hinterfragt, ob dies aus Sicht der Bundesregierung in ausreichendem Maße geschehen ist und wo

6 Vorläufige Ergebnisse. Siehe hierzu auch: Einfuhr von Steinkohle für die ersten neun Monate 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Verwendung/Tabellen/einfuhr-stein-kohle-jaehrlich.html>.

7 Antwort der Bundesregierung, Steinkohleimporte aus Kolumbien, BT-Drs. 17/4796 vom 17.02.2011, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/047/1704796.pdf>.

die Bundesregierung noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der unternehmerischen Verantwortung und Sorgfaltspflicht bezüglich der Kohlelieferkette sieht.⁸ Hierzu führt die Bundesregierung aus:⁹

„Der NAP [Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁰] legt fest, dass Unternehmen, wenn sie bestimmte Verfahren und Maßnahmen, die in Kapitel III des NAP zur Umsetzung der fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beschrieben werden, nicht umsetzen, darlegen können, warum dies nicht geschehen ist. Derzeit erarbeitet die Bundesregierung Kriterien, wie dieser ‚Comply or Explain‘-Mechanismus in den Erhebungen konkret angewendet wird und wie solche Erklärungen (‚explain‘) bewertet werden. Mithilfe formeller, im Interministeriellen Ausschuss abgestimmter Qualitätsmerkmale soll gewährleistet werden, dass die Erklärungen ein Qualitätsniveau haben, das im Hinblick auf die Anforderungen des NAP und ggf. der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausreichend ist, um als schlüssige Begründung für die Nichtumsetzung des jeweiligen Bewertungskriteriums angesehen werden zu können. In diesem Zusammenhang liegt die ‚Beweislast‘ bei den Unternehmen (Inception Report¹¹, S. 19).“

Die Frage, wie die Bundesregierung die Sorgfaltspflicht und Verantwortung deutscher Energiekonzerne einschätze, die Kohle aus Kolumbien importieren, beantwortet die Bundesregierung wie folgt:¹²

„Das selbsterklärte Ziel der in 2012 ins Leben gerufenen Bettercoal-Initiative besteht darin, die Arbeits- und Umweltbedingungen entlang der Kohlelieferkette zu verbessern und somit der Lieferkettenverantwortung der Kohleverbraucher gerecht zu werden. Der Bettercoal-Code beschreibt soziale, ökologische und ethische Anforderungen, die bei der Kohleförderung beachtet werden müssen. Ausweislich der eigenen Darstellung (<https://bettercoal.org/>) hat die Initiative ihren Code mehrfach modifiziert und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Zwischenzeitlich konnte eine Reihe von Kohle produzierenden und exportierenden Unternehmen, darunter drei maßgebliche Kohleproduzenten Kolumbiens, für eine Mitarbeit in der Initiative gewonnen werden. Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung diese Initiative, der

8 Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Steinkohleimporte aus Kolumbien, BT-Drs. 19/6599 vom 18.12.2018, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/065/1906599.pdf>.

9 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/6599), Steinkohleimporte aus Kolumbien, BT-Drs. 19/7405 vom 28.01.2019, S. 5, Frage 9, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/074/1907405.pdf>.

10 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

11 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232456/8d910dd921d773bdafccfb106dff46f2/inception-report-data.pdf>.

12 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Steinkohleimporte aus Kolumbien, BT-Drs. 19/7405 vom 28.01.2019, S. 12, Frage 29, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/074/1907405.pdf>.

sich zwischenzeitlich 13 ordentliche und vier assoziierte Mitglieder angeschlossen haben. Weitere Selbstverpflichtungen von Unternehmen sind der Bundesregierung nicht bekannt.“

4.2. Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen

Die **Gesellschaft für bedrohte Völker** führte in ihrem Menschenrechtsreport 2014 aus, dass die deutschen Kohleimporteure hinsichtlich Menschenrechtsfragen auf die Bettercoal-Initiative sowie auf die Einhaltung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verwiesen. Es müsse aber hinterfragt werden, ob diese wirklich hilfreich seien, da sie keinen rechtlich verbindlichen Rahmen darstellten und somit bei Nichteinhaltung keine Sanktionen zu erwarten seien.¹³

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** hat 2017 die Studie „Schutzlücken schließen – Transnationale Zusammenarbeit zu Menschenrechten am Beispiel Kohleabbau in Kolumbien“ veröffentlicht, die die Frage aufwirft, welche Verantwortung deutsche Akteure für die menschenrechtlichen Auswirkungen und Risiken des kolumbianischen Kohlebergbaus tragen. Hierin wird ausgeführt, dass die Unternehmen entweder negative Auswirkungen ihrer Operationen bestritten oder angäben, sie abmildern zu können. Nur freiwillige Maßnahmen genügen nach Einschätzung des Instituts nicht zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Es wird ausgeführt, dass sie sogar legitimierend wirken könnten, ohne dass es tatsächlich zu menschenrechtlichen Verbesserungen komme.¹⁴

4.3. Daten zu einzelnen Unternehmen

Soweit ersichtlich gibt es keine umfassende Übersicht zu Unternehmen, die Steinkohle aus Kolumbien nach Deutschland importieren. Der Verein der Kohlenimporteure veröffentlicht in seinem Jahresbericht zwar eine Mitgliederliste, die jedoch keine Auskunft zu dieser Fragestellung gibt.¹⁵ Im Bereich der Statistik liegen Informationen dazu vor, welche Unternehmen Steinkohle aus Kolumbien nach Deutschland importieren. Diese unterliegen aber nach Aussage des Statistischen Bundesamtes der Geheimhaltung.¹⁶ Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt. Hiernach sind Einzelangaben über persönliche und

13 Kohleabbau in La Guajira, Kolumbien, Die Verantwortung deutscher Energiekonzerne, Menschenrechtsreport Nr. 73 der Gesellschaft für bedrohte Völker, Juli 2014, S. 14 f, [https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2014/Menschenrechtsreport Nr. 73 Kohleabbau in Kolumbien.compressed.pdf](https://www.gfbv.de/fileadmin/redaktion/Reporte_Memoranden/2014/Menschenrechtsreport_Nr._73_Kohleabbau_in_Kolumbien.compressed.pdf).

14 Schutzlücken schließen, Transnationale Zusammenarbeit zu Menschenrechten am Beispiel Kohleabbau in Kolumbien, S. 20, 24, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Schutzluecken-schliessen_Transnationale-Zusammenarbeit-zu-Menschenrechten.pdf.

15 Jahresbericht 2022, Verein der Kohlenimporteure, S. 84 ff, Download unter: <https://www.kohlenimporteure.de/publikationen/jahresbericht-2022.html>.

16 Auskunft Statistisches Bundesamt vom 01.03.2023.

sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.¹⁷

Die Auswahl der folgenden fünf großen Energieversorger in Deutschland beruht daher nur auf einer stichwortbasierten Auswertung offener Quellen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit: RWE, E.ON, Vattenfall, EnBW und STEAG.

RWE hat nach offenen Quellen keine direkten Lieferverträge mit kolumbianischen Steinkohleproduzenten.¹⁸ Generelle Informationen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht des Unternehmens finden sich auf den Internetseiten von RWE.¹⁹

Nach Angaben Dritter bezieht **E.ON** keine Steinkohle mehr aus Kolumbien, da das Unternehmen seit 2016 keine Kohlekraftwerke mehr betreibt.²⁰ Auf den Internetseiten von E.ON finden sich ein „Lieferantenkodex E.ON“²¹ und im Geschäftsbericht 2022 Ausführungen zu einem konzernweiten „Human Rights Due Diligence“-Projekt,²² um das Unternehmen auf die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorzubereiten.

Vattenfall bezog viele Jahre Steinkohle aus Kolumbien und hat 2017 vor Ort eine umfassende Menschenrechtsrisikobewertung durchgeführt, um mögliche Menschenrechtsrisiken durch die

17 https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra_en/doc/Geheimhaltung.pdf.

18 <https://www.wiwo.de/technologie/wirtschaft-von-oben/wirtschaft-von-oben-189-kolumbien-hier-sitzt-deutschlands-neuer-steinkohle-lieferant/28873432.html#:~:text=Kolumbien%20steht%20kurz%20davor%2C%20Russland,seine%20Kohlemeiler%20in%20Baden%20DW%C3%BCrttemberg>.

19 <https://www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit/soziales-und-gesellschaft/menschenrechtliche-sorgfaltspflicht/#:~:text=Unser%20Engagement%20f%C3%BCr%20Menschenrechte,bei%20unseren%20Lieferanten%20Beachtung%20finden>.

20 Siehe hierzu: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/deutschland-und-die-energiewende-wie-laender-wie-kolumbien-dafuer-zahlen-a-1127332.html> sowie Jahresbericht 2022, Verein der Kohlenimporteure, S. 84 ff, Download unter: <https://www.kohlenimporteure.de/publikationen/jahresbericht-2022.html>.

21 <https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-archive/Procurement/documents/de/Terms-and-conditions/lieferantenkodex/20201012-1532-in150-26951-coc-lieferanten-de.pdf>.

22 Download unter: <https://www.eon.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/geschaeftsbericht.html>, S. 81 ff.

eigene Kohlebeschaffung in Kolumbien zu identifizieren.²³ Die Sorgfaltspflichten in der Kohlelieferkette hat Vattenfall auf seinen Internetseiten veröffentlicht.²⁴ Derzeit bezieht Vattenfall keine Kohle mehr aus Kolumbien.²⁵

EnBW importierte 2021 210.000 Tonnen Kohle aus Kolumbien und benennt als Produzenten der kolumbischen Kohle das Steinkohlebergwerk El Cerrejón. Zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten führt EnBW aus:²⁶

„Im Sinne der Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind wir bestrebt, die Kohlebeschaffung verantwortungsvoll zu gestalten. Grundlage unserer Aktivitäten ist das EnBW-Kohlelieferantenportfolio, das jährlich aktualisiert wird. Die Nachhaltigkeitsperformance der aktuellen und potenziellen Kohlelieferanten der EnBW wird auf Basis der EnBW-Verhaltensgrundsätze zur verantwortungsvollen Beschaffung von Steinkohle und anderen Rohstoffen geprüft und bewertet. Aus den Bewertungen der Lieferanten leiten wir das weitere Vorgehen ab – wie beispielsweise gezielte Befragungen ausgewählter Lieferanten. Außerdem berücksichtigen wir aktuelle Studien von Wettbewerbern und internationalen Initiativen sowie konkrete Hinweise und Beiträge von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Seit 2020 sind wir Mitglied in der Unternehmensinitiative Bettercoal. Die über Bettercoal durchgeführten, unabhängigen Audits sowie das Monitoring der Weiterentwicklung der Produzenten mit Blick auf die Bettercoal-Verbesserungspläne (Continuous Improvement Plans) fließen ebenfalls in unsere Geschäftspartnerbewertungen ein. Daneben sind wir in den Arbeitsgruppen Russland und Kolumbien aktiv, da die großen Kohleproduzenten aus diesen Ländern stammen. Darüber hinaus nutzen wir Bettercoal als Plattform, um uns mit unseren Produzenten und insbesondere mit weiteren Stakeholdern aus der Zivilgesellschaft, mit Regierungsvertreter*innen aus den Kohleabbaugebieten sowie mit Länder- und Menschenrechtsexpert*innen auszutauschen. Im Frühjahr 2021 fand über Bettercoal anstatt eines Vor-Ort-Besuchs eine ‚virtuelle Reise‘ nach Kolumbien statt. Daneben wurde für russische Kohleminenbetreiber ein Webinar zum Thema Biodiversität und Renaturierung durchgeführt.

Unsere Verhaltensgrundsätze in Verbindung mit einem internen Umsetzungsleitfaden bilden die Grundlage für unser Handeln. Durch eine Nachhaltigkeitsklausel, die Bestandteil aller Verträge mit Kohleproduzenten ist, verpflichten sich unsere Geschäftspartner, diese Verhaltensgrundsätze zu achten. Über die turnusgemäßen Prüfungen der Nachhaltigkeitsperformance der Kohlelieferanten hinaus tritt bei vermuteten Verstößen gegen die Grundsätze ein mehrstufiger Prüfungsprozess in Kraft, der zum vorübergehenden Aussetzen oder als Ultima

23 Der entsprechende Bericht findet sich unter: https://group.vattenfall.com/siteassets/corporate/who-we-are/sustainability/doc/vattenfall_colombia_coal_report_english.pdf.

24 Siehe hierzu: https://group.vattenfall.com/siteassets/corporate/who-we-are/sustainability/doc/due_diligence_coal_sourcing_november_2022.pdf.

25 <https://group.vattenfall.com/what-we-do/our-energy-sources/coal/coal-sourcing>.

26 EnBW Integrierter Geschäftsbericht 2021, S. 64 f, Download unter: <https://www.enbw.com/integrierter-geschaeftsbericht-2021/>.

Ratio zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und damit zum Ausschluss aus unserem Beschaffungsprozess führen kann. Die Ergebnisse der Analysen im Nachhaltigkeitsregister werden bei bevorstehenden neuen Vertragsabschlüssen regelmäßig unter Beteiligung aller relevanten Fachbereiche in einem internen Ausschuss für verantwortungsvolle Beschaffung für Steinkohle und andere Rohstoffe (AVB) vorgestellt. Ziel ist, bei Abweichungen von den Mindeststandards bei bestehenden Lieferverträgen in Zusammenarbeit mit den Produzenten Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten und deren Einhaltung zu überprüfen. [...]"

Die **STEAG** ist der größte saarländische Kraftwerksbetreiber. In einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zitiert die saarländische Landesregierung die STEAG mit deren Stellungnahme,

„dass ein Großteil der von ihr eingesetzten Kohle in Tagebauen abgebaut wird. Ein Tagebau bedeutet grundsätzlich einen einschneidenden Eingriff in die Lebensbedingungen der betroffenen Menschen und in die Umwelt. Daher legt das Unternehmen großen Wert darauf, dass seine Lieferanten die Standards einhalten, die von ihnen eingefordert werden. Hinweisen auf Verstöße gegen örtliche, nationale und internationale Regeln sowie gegen Vertragsbestimmungen und Standards geht die STEAG GmbH nach und zieht entsprechende Konsequenzen, die bis hin zu einer Beendigung der Vertragsbeziehungen führen können. Beispielsweise hat die STEAG GmbH aufgrund der erheblichen und detaillierten Vorwürfe, das Unternehmen Drummond habe in Kolumbien in der Vergangenheit mit paramilitärischen Einheiten in der Region César kooperiert und trage somit eine Mitverantwortung für die Vertreibung von mehreren zehntausend und die Ermordung von mehreren tausend Menschen, schon vor mehreren Jahren die Vertragsbeziehungen mit diesem Unternehmen beendet. [...]"

[Ferner,] dass sie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der ILO sowie den Prinzipien des UN Global Compact folgt. Im Verhaltenskodex der STEAG bekräftigt das Unternehmen, dass es die Umsetzung dieser Normen auch von seinen Geschäftspartnern erwartet. Im Extremfall kann eine Verletzung dieser Normen zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Zur Überprüfung, ob diese Kriterien eingehalten werden, setzt die STEAG GmbH auf den direkten Kontakt zu den meisten Lieferanten und Minen durch persönliche, regelmäßige Besuche ihrer Mitarbeiter. Dies ermöglicht die zielgenaue Überprüfung der Lieferketten. In Kolumbien hat der Chief Compliance Officer zuletzt im Februar 2019 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, um sich ein Bild von den Produktionsbedingungen zu machen. Die STEAG GmbH hat auf Basis der Lieferketten der Importkohle ein Screening-System entwickelt, das alle Minen und deren potentielle Lieferanten (Produzenten oder Händler) umfasst, was es ermöglicht, vergangenen oder aktuellen Unregelmäßigkeiten nachzugehen und auf Abstellung bzw. Prävention in Bezug auf die oben genannten Prinzipien hinzuarbeiten. Schließlich hat die STEAG GmbH mit zahlreichen Lieferanten direkte vertragliche Verpflichtungen insbesondere hinsichtlich der Themen ‚Menschenrechte‘ und ‚Anti-Korruption‘ sowie der oben genannten Grundsätze abgeschlossen und beabsichtigt, im Rahmen der Marktgegebenheiten sämtliche Lieferanten vertraglich auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten. Die STEAG GmbH führt zudem seit Jahren einen regelmäßigen, konstruktiven Dialog mit themennahen Nicht-Regierungsorganisationen in Deutschland, im benachbarten Ausland und vor Ort in den betroffenen Regionen, um Kritik, aber auch Anregungen und Vorschläge von dieser Seite direkt an die Lieferanten und Produzenten der Importkohle herantragen zu können. Darüber hinaus engagiert sich die STEAG GmbH auch auf

politischer Ebene, zuletzt im November 2018 durch die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion im Auswärtigen Amt über den Friedensprozess in Kolumbien, an der auch der kolumbianische Außenminister teilgenommen hat. [...]

[Ferner,] dass die von ihr aus Kolumbien importierte Steinkohle fast ausschließlich aus dem Tagebau El Cerrejón stammt. [...] Da der Minenbetreiber El Cerrejón die Hauptquelle der von der STEAG GmbH aus Kolumbien importierten Steinkohle ist, beschäftigt sich der Kraftwerksbetreiber intensiv mit den Auswirkungen, die der Tagebau auf die Beschäftigten, die benachbarten Kommunen und die Umwelt hat. Wie geschildert, erfolgt dies insbesondere durch einen andauernden Austausch mit dem Unternehmen Cerrejón, unter anderem durch regelmäßige Vor-Ort-Besuche, sowie durch intensive Diskussionen mit deutschen und kolumbianischen Nicht-Regierungsorganisationen. Im Rahmen dieser Diskussionen unterzieht die STEAG GmbH die Vorwürfe gegen Cerrejón einer intensiven Prüfung – zuletzt auch im Zusammenhang mit dem Bericht des kolumbianischen Anwaltskollektivs José Alvear Restrepo, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird. Einige der erhobenen Vorwürfe hat die STEAG GmbH dabei durch eine kolumbianische Anwaltskanzlei überprüfen lassen. Im Ergebnis hat die STEAG GmbH keine gravierenden Verstöße Cerrejóns belegen können, insbesondere keine Verstöße, die eine Einstellung der Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen sollten.“²⁷

Medienberichte thematisieren Missstände in der Kohlemine „EL Cerrejón“, die zum Schweizer Bergbau-Konzern Glencore²⁸ gehört.²⁹

5. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 01.01.2023 trat das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)³⁰ vom 16.07.2021 in Kraft. Durch das Gesetz wird ein Teil der deutschen Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten verpflichtet (siehe hierzu Kapitel 5.2). Bei Zuwiderhandlung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten kann dem Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von bis zu 8.000.000 Euro (§ 24 Abs. 2 Nr. 1, S. 2 LkSG in Verbindung mit § 30 Abs. 2, S. 3 des Gesetzes

27 Antwort der saarländischen Landesregierung vom 13.05.2020 auf die Anfrage zum Thema „Kohleimporte ins Saarland“, Landtag des Saarlandes, Drucksache 16/1316, S. 8 ff, https://www.landtag-saar.de/Download-file.ashx?FileId=13088&FileName=Aw16_1316.pdf.

28 2022 hat Glencore die Anteile seiner früheren Partner, der britisch-australischen BHP Group und dem britisch-südafrikanischen Unternehmen Anglo American, an dem Steinkohlebergwerk El Cerrejón erworben. Die Lizenz der Mine läuft noch bis 2034. Siehe auch: Frankfurter Allgemeine, „Der schwarze Traum Kolumbiens“, 22.06.2022, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutschland-sucht-dringend-nach-energietraegern-kohle-aus-kolumbien-18118022.html> (kostenpflichtig), sowie die Tageszeitung (TAZ), „Durchatmen unmöglich“, 10.10.2020, <https://taz.de/Steinkohleabbau-in-Kolumbien/!5718410/>.

29 Siehe beispielsweise: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kolumbien-steinkohle-export-deutschland-100.html>, <https://taz.de/Steinkohleabbau-in-Kolumbien/!5718410/>, <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2022/47/kolumbien-kohle-wasser-la-guajira-wayuu>.

30 BGBl. I, S. 2959.

über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) beziehungsweise zwei Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes (§ 24 Abs. 3, S. 1 LkSG) und der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 24 LkSG) drohen. Auch besteht die Möglichkeit der Abschöpfung des erlangten Vermögensvorteils nach § 17 Abs. 4 OWiG.

Grund für das Gesetz war, dass die Bundesregierung „ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte“ gerecht werden wollte, indem sie „die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 (NAP) in der Bundesrepublik Deutschland“ umsetzt.³¹ Diese Leitprinzipien sind jedoch unverbindlich.³² Die Bundesregierung hat konstatiert, dass eine im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführte repräsentative Untersuchung vom Juli 2020 gezeigt habe, dass lediglich zwischen 13 und 17 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen.³³ Eine freiwillige Selbstverpflichtung reiche demnach nicht aus, „damit Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt angemessen nachkommen“³⁴. Das Gesetz diene mithin dazu, „die internationale Menschenrechtslage durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen zu verbessern“³⁵.

5.1. Anwendungsbereich

Nach § 1 LkSG ist das Gesetz auf Unternehmen anzuwenden, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Zudem ist das LkSG u. a. anzuwenden auf Unternehmen, die eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Nach § 1 Abs. 1, S. 3 LkSG wird ab dem 01.01.2024 der Schwellenwert von 3.000 Arbeitnehmer auf 1.000 herabgesetzt. Das Gesetz gilt unabhängig vom Unternehmensgegenstand und damit auch für **Kohleimporteure**.³⁶

„Ab dem 1. Januar 2023 bzw. 2024 gelten, abhängig von der Größe der Unternehmen, auch für Kohleimporteure die Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.“

31 Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BT-Drs. 19/28649 vom 19.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf>, S. 1.

32 Sagan/Schmidt, NZA-RR 2022, 281.

33 Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BT-Drs. 19/28649 vom 19.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf>, S. 1 f.

34 Entwurf eines Gesetzes (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 23.

35 Entwurf eines Gesetzes (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), S. 23.

36 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Steinkohleimporte aus Kolumbien trotz massiver Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung, BT-Drs. 20/2515, 29.06.2022, S. 5, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/025/2002515.pdf>.

5.2. Sorgfaltspflichten

§ 3 LkSG normiert verschiedene Sorgfaltspflichten. Die betroffenen Unternehmen sind demnach dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die aufgezählten Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren, oder die Verletzung **menschenrechts-** oder **umweltbezogener** Pflichten zu beenden. Zu diesen Sorgfaltspflichten zählen:

- die Einrichtung eines Risikomanagements,
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung,
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern sowie
- die Dokumentation und Berichterstattung.

Die aufgezählten Pflichten führen die §§ 4 bis 10 LkSG näher aus. § 3 Abs. 2 LkSG definiert, wann ein Handeln einer angemessenen Weise entspricht. § 2 LkSG enthält mehrere Legaldefinitionen, wie beispielsweise geschützte Rechtsposition, Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht, umweltbezogenes Risiko und Lieferkette.

5.3. Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Durchgesetzt werden die Verpflichtungen aus dem LkSG mit den Mitteln des öffentlichen Rechts.³⁷ Zuständige Behörde ist nach § 19 LkSG das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**. Nach § 14 LkSG kann sie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen kontrollieren, feststellen, beseitigen oder verhindern. Zudem kann die Behörde auf Antrag zuständig werden, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht, infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder dass eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht.

37 Sagan/Schmidt, NZA-RR 2022, 281, 282.

6. Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflicht (ab 2023)

Bis Mitte 2023 wird das **Bafa** auf Grundlage der NAP-Branchendialoge³⁸ **praxisorientierte Handlungsanleitungen** zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten in betrieblichen Managementsystemen erstellen. Diese sollen sowohl die Anforderungen des NAP als auch des LkSG berücksichtigen. Darauf aufbauend wird das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** branchenübergreifende Handlungsanleitungen veröffentlichen.³⁹

Zu der Frage, inwieweit Unternehmen mit Sitz in Deutschland beim Import kolumbianischer Steinkohle ihrer Lieferkettensorgfaltspflicht gemäß LkSG nachkommen, sind bislang keine Informationen aus öffentlichen Quellen ersichtlich.

* * *

38 <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/branchendialoge.html>.

39 https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html#doc1469782bodyText1.